

*Verfahren und Zusammenarbeit mit Leistungsträgern  
bei Anspruchs-/ Forderungsübergängen*

## **Arbeitsunterlagen**

- I. Zielstellung der Arbeitsgruppe**
- II. Checkliste zur Beistandschaft mit Forderungs- / Anspruchsübergang**
- III. Fachliche Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW vom 29.11.2014: Beistandschaften im Kontext sozialer Transferleistungen (Zusammenfassung)**
- IV. Rechtliche Grundlagen der Rückübertragung nach dem UVG, SGB II und XII**
  - § 7 (4) UVG mit Vorgaben der Leitlinien zum UVG,
  - § 33 SGB II mit Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit
  - § 94 SGB XII
- V. Rechtsprechung und Literatur**

## *Verfahren und Zusammenarbeit mit Leistungsträgern bei Anspruchs-/ Förderungsübergängen*

Originäre Aufgabe der Beistandschaft ist die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes.

In zunehmendem Maße ist es jedoch der Fall, dass der Bedarf des Kindes – zumindest teilweise - bereits durch Dritte, i.d.R. durch Sozialleistungsträger gedeckt ist. Das Kind ist nicht mehr selbst Inhaber des Unterhaltsanspruches.

Die Fachliche Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW vom 29.11.2014 befasst sich mit dem Thema: Beistandschaften im Kontext sozialer Transferleistungen und greift gleich zu Beginn die häufig bekannte Praxis auf, dass allein betreuende Elternteile durch Sozialleistungsträger grundsätzlich an das Jugendamt mit Beauflagung zur Einrichtung einer Beistandschaft verwiesen werden, teilweise unter Androhung von Sanktionen wegen mangelnder Mitwirkung.

*(siehe Arbeitsunterlagen)*

Unter vorgenanntem Aspekt sollen diskutiert werden:

Wie können die Ziele:

- die Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches (Beistandschaft) und der Sozialgesetzgebung (UVG, SGB ) verstehen sowie deren Schnittstellen erkennen;
- dahingehend die Zusammenarbeit aller Beteiligten optimieren

erreicht und damit Arbeitsaufwand für beide Seiten gesenkt werden?

**► Es sollen vorhandene Schwachstellen in der Kooperation und Möglichkeiten / Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit aufgezeigt und besprochen werden.**

**Gibt es positive Erfahrungen/ Kooperationen mit Leistungsträgern?**

### **Wann macht eine Beistandschaft Sinn?**

wenn die Chance besteht,

- für **das Kind einen eigenen Unterhaltstitel** für die Zukunft **zu schaffen**,

mithin, wenn der Unterhaltspflichtige **zumindest** in Höhe der Sozialleistungen leistungsfähig ist, ggf. auch fiktiv.

- den **Unterhalt für das Kind tatsächlich zu realisieren**, so dass die Möglichkeit für ein künftiges Verhindern/ Entfallen eines sozialhilferechtlichen Bedarfes besteht;

Folglich dann, wenn das Kind (neben der Gewährung von Leistungen nach dem UVG / den SGB) noch eigene Ansprüche hat, die geltend gemacht und durchgesetzt werden können.

### **► Wie sieht die Handlungspraxis in den Jugendämtern aus?**

**Wer prüft, inwiefern das Kind noch eigene Ansprüche hat, die durchgesetzt werden können?**

### **Was, wie und wann kann/ muss der Beistand Ansprüche Dritter klären/ regeln / beachten?**

Hierzu wurde eine Checkliste für den Beistand erarbeitet und mit Rechtsprechung sowie verschiedenen Gutachten zur Problematik Anspruchs- / Forderungsübergang/ Rückübertragung sowie verschiedenen Praxisbeispielen/ Musterformularen ergänzt.

Die Checkliste soll in der Arbeitsgruppe besprochen und ergänzt werden, um dann als Arbeitshilfe zu dienen.

*(siehe Arbeitsunterlagen)*

## Beistandschaft mit Forderungs- /Anspruchsübergang

### Checkliste

Die Einrichtung einer Beistandschaft macht Sinn, wenn trotz Sozialleistungsbezug davon auszugehen ist, dass noch Ansprüche beim Kind selbst liegen, die der Beistand geltend machen kann – ohne allein als “Erfüllungsgehilfe“ für Rechtsnachfolger tätig zu werden.

Deshalb ist bereits **vor Einrichtung der Beistandschaft** zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu

#### **klären, ob Forderungs- /Anspruchsübergänge erfolg(t)en**

- Auskunft des betreuenden Elternteils  
zum eigenen Bezug von Sozialleistungen nach den SGB und Leistungen nach dem UVG sowie zur Leistungsfähigkeit des Verpflichteten  
-> als schriftliche Erklärung im Antrag auf Beistandschaft erfassen
- Anfrage beim Leistungsträger bezüglich Forderungs-/Anspruchsübergängen ab Einrichtung der Beistandschaft bzw. ab Geltendmachung durch den Beistand (rückwirkend - ab nachweisbarer Inverzugsetzung des Verpflichteten, max. 12 Monate)
- Bevollmächtigung des Beistandes zur Einholung und Erteilung von Auskünften / Absprache und Autorisierung bzgl. der Auszahlung eingehender Unterhaltszahlungen an den jeweiligen Leistungsträger ?
- Ermittlungen einleiten, ob Verpflichteter ggf. selbst im Leistungsbezug steht

## Rückübertragung

= Vertragliche Vereinbarung zwischen Elternteil als Leistungsempfänger und dem Sozialleistungsträger -> Ist eine Einflussnahme durch den Beistand möglich?

- Bei nachgewiesenem Forderungs-/ Anspruchsübergang klären, ob und wenn ja, ab wann Rückübertragung erfolgt;
- Wenn möglich, mit dem betreuenden Elternteil den Vertrag (insbesondere bei Leistungen nach den SGB) vor Unterschrift inhaltlich prüfen;
- Wo Kooperation mit Leistungsträgern möglich ist, gemeinsam Standardvertrag ausarbeiten (SGB), der dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann.

## Rückübertragungsvertrag

### UVG

Die Richtlinien zur Durchführung des UVG geben in der Anlage zur Richtlinie zwei Varianten von Rückübertragungsverträgen vor; Variante A - wenn das vereinfachte Verfahren betrieben wird, Variante B, wenn das vereinfachte Verfahren nicht möglich ist.

*(siehe Arbeitsmaterialien)*

### SGB II/ XII

SGB II oder Fachliche Weisungen zu § 33 enthalten ebenso wie SGB XII keine verbindlichen Form- Vorgaben.

Für den Beistand wichtig: Klärt bzw. enthält der Rückübertragungsvertrag:

- Auskunftsbefugnisse / -verpflichtungen zwischen Vertreter des Kindes (ET/BEI) und dem Leistungsträger?
- Abtretungserklärungen / Regelungen zum Anspruch auf bzw. zur Weiterleitung vereinnahmter Zahlungen?

Der Vertrag sollte dahingehend geprüft werden, ob Bedingungen/ Verpflichtungen durch Leistungsträger aufgenommen wurden, die den Beistand in seinem Handeln einschränken.

### **Auskunftspflichten gegenüber Leistungsträger**

- bestehen seitens des gesetzlichen Vertreters des Unterhaltsgläubigers unverändert bezüglich erhaltener Unterhaltszahlungen;
- Beistand erteilt Auskunft gegenüber Sozialleistungsträgern ausschließlich mit Vollmacht des beauftragenden Elternteils;
- Nr. 7.5.3. RL UVG (Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands) führt aus: ... Auskunftspflicht besteht im Rahmen des § 68 I SGB VIII, ... Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn...auf das Kind rückübertragen wurde.

*(siehe Arbeitsmaterialien, beiliegender Auszug UV-RL nebst RÜ-Vertragsvorlagen und Fachliche Weisungen der BA zu § 33 Abs.3 und 4. SGB II)*

## **Unterhaltstitel**

### **Titelschaffung**

! Prüfen, ob durch Leistungsträger bereits selbst Titel geschaffen wurde!

Liegt bereits ein Titel vor, ist zu prüfen inwiefern

bezüglich künftiger Ansprüche

- ggf. Titelumschreibung von Rechtsnachfolger auf Kind bei vorliegendem Titel zugunsten des Landes / Unterhaltsvorschuss im Vereinfachten Verfahren (BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015) zu veranlassen ist. *(macht Sinn, wenn der Anspruch des Kindes insgesamt nicht die zugunsten UV titulierte Unterhaltshöhe übersteigt)* oder
- Rechtsnachfolger einen Verzicht auf künftig fällige Ansprüche aus dem Titel erklärt und damit für die Zukunft ein Titel fürs Kind geschaffen werden kann.

*(beachte hierzu die unterschiedliche Auffassung der OLG bzgl. Titelschaffung im Vereinf. Verfahren, wenn bereits ein Titel für das Kind zugunsten UV geschaffen wurde)*

1. bezüglich rückständiger Ansprüche

- Verfahrensbefugnis Kind/ Beistand für die Vergangenheit gegeben ist ;

vollumfänglich nur nach Rückübertragung;

anderenfalls ist das Kind ab Rechtshängigkeit des Verfahrens allein aktiv legitimiert – auch bei weiterhin erfolgreichem Anspruchs-/ Forderungsübergang.

Wird der Lebensunterhalt des antragstellenden Kindes während des anhängigen Verfahrens der gerichtlicher Titelschaffung (ohne RÜ) durch Sozialleistungsträger sichergestellt, ist der Antrag dahingehend zu formulieren, dass Unterhaltszahlungen für Zeiten des - während des Verfahrens erfolgten - Anspruchsübergangs direkt an den Leistungsträger zu erfolgen haben. (BGH XII ZR 154/09 vom 29.08.2012)

! VKH Kind nur für Anteil Ansprüche Kind !

### **Titelabänderung**

! bei Herabsetzung und Verzichten!

Ohne Rückübertragung ist vor jedem Forderungsverzicht zu prüfen: In welcher Höhe liegt der originäre Anspruch noch beim Kind?

### **Titelteilung / Klauselumschreibung**

► von Kind auf Rechtsnachfolger:

*(OLG Stuttgart vom 02.07.2014, Gz.: WF 69/14 : auch für im gerichtlichen Verfahren als Rückstände geltend gemachte / vor Rechtshängigkeit entstandene, übergegangene Forderungen möglich, wenn bei Titelschaffung Rückübertragung bereits erfolgte)*

- bei Lösung der Rückübertragung; regelmäßig bei Beendigung der Beistandschaft / Volljährigkeit,
- Vollstreckbare Ausfertigung Unterhaltstitel an Leistungsträger (gegen Empfangsbekanntnis) / Terminvorlage: Titel zurück???

► Titelumschreibung vom Rechtsnachfolger auf das Kind:

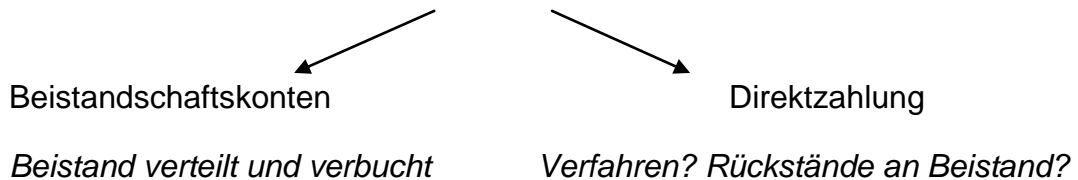
Ein vom Land gemäß § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtignte Kind umgeschrieben werden (BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015)

Regelmäßig ist hiernach jedoch die Durchsetzung des übersteigenden Unterhaltsanspruchs (Kindergeldanteil) im streitigen Verfahren erforderlich.

## Unterhaltsbeitreibung

- Forderungsaufstellungen für Vollstreckung entsprechend aufgeschlüsselt?
- Probleme bzgl. PKH? Anteilige Prozesskosten für rückübertragene Ansprüche?

## Weiterleitung / Verteilung eingehender Unterhaltszahlungen



nach folgenden Regeln:

1. Laufender Unterhalt,
2. Kosten - Zinsen - Hauptforderung (§ 367 BGB)
3. Unterhaltsrückstände
  - Bestimmung des Schuldners? (§ 366 I BGB)
  - älteste Schuld (§ 366 II BGB)

Erfolgt direkte Zahlung durch Beistand an Leistungsträger mit Abtretungserklärung? (z.B. im RÜ-Vertrag geregelt)

## **Verfahren bei Zuständigkeitswechsel/ Übergabe der Beistandschaft an anderes Jugendamt**

Gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme / Fortführung besteht uneingeschränkt auch bei Rückübertragungen durch Leistungsträger am ehemaligen Wohnort des Kindes.

Rückübertragung liegt bei mehreren Anspruchsinhabern im Interesse des Kindes, da dieses "die Fäden in der Hand hält" -> Pfändungen aus einer Hand

Wird bei Übergabe der Beistandschaft die Rückübertragung des örtlichen Leistungsträgers aufrechterhalten und die rückübertragenen Ansprüche weiter mit (aus einer Hand) geltend gemacht? Oder wird vorher veranlasst, dass Titel geteilt / umgeschrieben werden. Wann macht welches Verfahren Sinn?

## **Beendigung der Beistandschaft**

durch Elternteil oder kraft Gesetz bei Eintritt Volljährigkeit oder Änderung der Obhuts- und /Sorgerechtsverhältnisse ;

Bestehen Informations- oder Berichtspflichten des Beistandes gegenüber Leistungsträgern aus Rückübertragungsvertrag?

Nein, keine direkte Verpflichtung des Beistandes, da (RÜ-)Vertragspartner Elternteil ist; aber Kind bzw. Elternteil hat Anspruch auf Abrechnung zur Beistandschaft bei Beendigung derselben, um anschließend selbst Ansprüche weiter geltend machen und durchsetzen zu können.

# Fachliche Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW vom 29.11.2014: Beistandschaften im Kontext sozialer Transferleistungen

In der Praxis werden häufig Elternteile von Sozialleistungsträgern (UVK, Jobcenter) zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Verpflichteten an den Fachdienst Beistandschaft verwiesen. Dies wird vielfach mit der Auflage verbunden, eine **Beistandschaft** einrichten zu lassen, weil sonst der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen werde und keine Leistungen gewährt werden könnten.

Dies ist ein „**Beistandschafts-Einrichtungsautomatismus**“, der

- den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII nicht entspricht,
- die Elternautonomie untergräbt,
- wesentliche Ziele der Kindschaftsrechtsreform verkennt,
- den Beistand zum Erfüllungsgehilfen für die Tätigkeiten der Sozialleistungsbehörden werden lässt.

Der Fachdienst Beistandschaft im Jugendamt hält ein **freiwilliges** Beratungs- und Unterstützungsangebot bis hin zur Einrichtung einer Beistandschaft vor. Die Aufgabenwahrnehmung findet im Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil statt.

Die Verpflichtung des Fachdienstes Beistandschaft verlangt es, das Kind zu vertreten und dabei die gesamtfamiliäre Situation zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung folgen andere Sozialleistungsträger im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nicht. Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen erfordern die eigenständige Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Sozialleistungsträger, insbesondere bei dem Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen.

## **Grundsatz: Eigenständige Aufgaben – eigenständige Wahrnehmung.**

Daraus folgt:

1. Transparenz gegenüber Berechtigtem, Verpflichtetem, Jobcenter u. UVK
2. Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern
3. Beachtung des Datenschutzes im SGB VIII u. X

Das gegenseitige Verständnis der Beteiligten über die jeweiligen gesetzlichen Arbeitsinhalte sollte den Zuweisungsautomatismus von UVK und Jobcenter zur Einrichtung einer Beistandschaft beenden.

§ 1 Abs. 3 UVG bestimmt die Mitwirkungsverpflichtung der Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft. Die Mutter kommt dieser Verpflichtung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse unter anderem nach, wenn sie die Serviceleistung des Fachdienstes Beistandschaft in Anspruch nimmt (entweder durch Beratung oder Unterstützung oder Beistandschaft im Rahmen der sog. 3-Stufen-Hilfe).

Die fehlende Mitwirkung bei der Feststellung / Klärung der Vaterschaft führt beim **SGB II** nicht zu einem Leistungsausschluss, da diese nicht als Pflichtverletzung im § 31 SGB II enthalten ist. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 60 bis 67 SGB I. In den §§ 60 bis 67 SGB I sind Mitwirkung und Folgen fehlender Mitwirkung im Sozialverfahren geregelt. Aus dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht ergibt sich jedoch **keine** Verpflichtung zur Einrichtung einer Beistandschaft.

Einer Beistandschaft bedarf es auch nicht zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen: Leistungsträger können eigene Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete selbst ermitteln und verfolgen. Auch bei einem gesetzlichen Forderungsübergang (§ 7 Abs. 1 UVG, § 33 Abs. 2 SGB II, § 94 SGB XII) bedarf es daher keiner Beistandschaft.

## Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen können zu bislang wenig beachteten rechtlichen Problemen führen:

- **Verjährung**  
Die Hemmung der Verjährung nach § 207 Abs. 1 Nr. 2 BGB greift nicht mehr, wenn die Ansprüche auf Dritte übergegangen sind. Es ist umstritten, ob die Hemmungswirkung wieder eintritt, wenn die Forderung treuhänderisch rückübertragen wird.
- **Anspruchsübergang im UVG und im SGB II**  
Im *UVG* geht der Unterhaltsanspruch zusammen mit dem Auskunftsanspruch des Kindes nach § 7 UVG auf das Land über und unterliegt hinsichtlich seiner Geltendmachung keinen materiell-rechtlichen Beschränkungen.  
  
Im *SGB II* geht der Anspruch nach § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II nur über, soweit das Einkommen und Vermögen (§§ 11 und 12 SGB II) der unterhaltspflichtigen Person deren Bedarf nach der vorgeschriebenen grundsicherungsrechtlichen Vergleichsberechnung übersteigt.
- **Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen**  
Die Entscheidung des BGH v. 23.10.2013, FamRZ 2013, 1962 ff. ist zu beachten, wonach ein Anspruchsübergang erst dann in Betracht kommt, wenn der Gesamtbedarf aller mit dem Unterhaltsschuldner in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gedeckt ist.
- **Anspruchsübergang auf Bedarfsgemeinschaft**  
§ 33 Abs. 1 S. 2 SGB II erweitert den Anspruchsübergang über die Aufwendungen für das unterhaltsberechtigte Kind hinaus auf die Aufwendungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft in der das Kind lebt (seit 01.01.2009).
- **Fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen**  
Auf fiktiver Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils beruhende Ansprüche gehen nicht auf das Jobcenter über.
- **„Treuwidrige“ Realisierung rückständiger Unterhaltsansprüche?**  
Wenn mangels realer Leistungsfähigkeit ein Forderungsübergang nicht erfolgt ist, könnte die Realisierung von rückständigen Unterhaltsansprüchen gegenüber dem bürgerlich-rechtlich unterhaltspflichtigen Elternteil bei späterer Zahlungsfähigkeit insoweit treuwidrig sein (LL 2.2 OLG Hamm), als der Bedarf bereits durch Leistungen des SGB II-Trägers gedeckt worden ist.
- **Keine Verfahrenskostenhilfe für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche**  
Nach der Entscheidung des BGH v. 02.04.2008 (FamRZ 2008, 1159 ff, JAmt 2008, 393 ff) ist ein Unterhaltsberechtigter für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht bedürftig, so dass ihm ein Anspruch auf Übernahme der Verfahrenskosten gegen den öffentlich-rechtlichen Leistungsträger zusteht.
- **(Mehrfach-) Titulierungen und Vollstreckungen**  
Fehlende Abstimmung führt ggf. zu Mehrfachtitulierungen (Unterhaltsrückstand und laufender Unterhalt), die zu Kollisionen mit der laufenden Unterhaltszahlung führen können.
- **Vorrang der laufenden Unterhaltszahlung gegenüber der Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen**  
Sobald regelmäßig (zwei- bis dreimalige aufeinander folgende Zahlung ohne Vorbehalt) Unterhalt gezahlt wird, ist die Unterhaltsvorschussleistung anspruchswahrend einzustellen.

### Fazit:

Die Problemstellungen zeigen, dass bei Sozialleistungsbezug eine Vermischung von Aufgabenwahrnehmung stattfindet, die mit den originären gesetzlichen Aufgabenstellungen des Fachdienstes Beistandschaft für das Kindeswohl oft nicht vereinbar ist und die zum Teil zu unbilligen Ergebnissen führen kann.

## I. Grundlagen der Rückübertragung nach dem UVG , SGB II und XII

### • § 7 Absatz 4 Satz 3 UVG

Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten als gegen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Ansonsten soll von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Nach Sinn und Zweck umfasst die Möglichkeit der Rückübertragung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung auch die Vollstreckung, diese kann dann durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand des Kindes erfolgen. (RL zur Durchführung des UVG)

### • SGB II *(Fachliche Weisungen zu § 33 Abs. 4 SGB II - auszugsweise)*

(1) Die auf die Leistungsträger übergegangenen und noch übergehenden Ansprüche können im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen werden. ... Es wird ein (treuhändisches) Vertragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB begründet

(3) Die Entscheidung (ob rückübertragen wird) liegt im Ermessen der Jobcenter. **Ist die leistungsberechtigte Person nicht gewillt, den Anspruch selbständig durchzusetzen, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. Die weitere Leistungserbringung darf nicht an diese Bereitschaft geknüpft werden.**

(4) Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen.

(5) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden.

(6) Zulässig ist eine Rückübertragung nur zur gerichtlichen Geltendmachung. ...

(7) Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn offensichtlich kein Anspruch besteht.

Für eine Rückübertragung muss der Anspruch jedoch nicht bereits beziffert sein...

(10) Die Rückübertragung eines übergegangenen Anspruches ist vollumfänglich.  
...Die Rückübertragung umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die Vollstreckung.

#### • **SGB XII § 94**

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. ...

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder

2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. ...

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

## II. **Verfahrens- / Prozesskostenübernahme**

#### • **UVG**

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 UVG sind die dem Kind entstehenden Kosten, soweit sie den zunächst auf das Land übergegangenen und dann zurückübertragenen Anspruch betreffen, zu übernehmen.

Die Rückübertragung ist unwirksam, wenn die Kostenübernahme... eingeschränkt wird.  
(Richtlinien zur Durchführung des UVG)

- **SGB II**

(Fachliche Weisungen zu § 33 Abs. 4 SGB II - auszugsweise)  
Nr. 6.1. Prozessuales

(1) Die leistungsberechtigte Person hat gegen die Träger der Grundsicherung einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss und kann die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche bis zu dessen Zahlung verweigern.

Es ist im Einzelfall zu ermitteln, in welchem Umfang ein Prozesskostenvorschuss für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche durch den Leistungsträger erforderlich ist und gewährt werden muss. ...

Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die auch bei alleiniger Geltendmachung des übergegangenen Anspruches in einem gesonderten Gerichtsverfahren entstanden wären. Es ist also als Streitwert die Höhe des auf die Leistungsträger übergegangenen Anspruchs zu Grunde zu legen.

(3) Soweit die leistungsberechtigte Person im gerichtlichen Verfahren unterliegt, sind auch die Kosten der Gegenseite zu übernehmen.

- **SGB XII § 94**

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

### III. Abtretung von Unterhaltszahlungen

- **UVG § 7 Abs. 4 UVG**

Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen.

- **SGB II**

BA Fachliche Weisungen zu § 33 (4):

Nr. 6 (11) Betreibt die leistungsberechtigte Person die Zwangsvollstreckung selbst, haben sich Jobcenter den Auszahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen. Die Abtretung ist dem Gerichtsvollzieher anzuzeigen.

(12) In die Rückübertragungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, Unterhaltszahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die Leistungsträger zu veranlassen.

(13) Die oder der Unterhaltsverpflichtete ist über die Rückübertragung und ggf. die Pflicht zur Zahlung an die Leistungsträger zu informieren.

- **SGB XII § 94**

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

## Rechtsprechung und Literatur

### Anspruchs- und Forderungsübergang

- OLG Hamm II-5 WF 80/16 vom 09.06.2016

Regelverjährung für übergangene Unterhaltsansprüche - auch keine Hemmung der Verjährung bei Rückübertragung auf das Kind.

- BGH XII ZB 570/12 vom 23.10.2013

In die im Rahmen der Prüfung des Anspruchsüberganges nach § 33 Abs.2 Satz 3 SGB II anzustellende grundsicherungsrechtliche Vergleichsberechnung sind unabhängig vom Bestehen oder vom Rang bürgerlich- rechtlicher Unterhaltspflichten auch die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen, in der die unterhaltspflichtige Person lebt.

- Aufsatz Götzsche (FamRB 8/2011)

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss; zu verfahrensrechtlichen Auswirkungen

### Beistandschaft und Rückübertragung

- Fachliche Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW vom 29.11.2014: Beistandschaften im Kontext sozialer Transferleistungen

- DIJuF- Themengutachten vom 22.02.2013

Treuhänderische Rückübertragung von gesetzlich auf einen Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüchen bei bestehender Beistandschaft vom 22.02.2013

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.12.2009 (JAmt 01/2010)

Beistandschaften für Kinder bei Bezug von SGB II-Leistungen; zur Rechtfertigung treuhänderischer Rückübertragungen... zu Grundlagen, Rechtsverhältnissen, Verpflichtungen etc

## Unterhaltstitel

### Titelschaffung (gerichtliches Verfahren)

- Aufsatz Diehl (ZKH 10/2013)

Der gesetzliche Forderungsübergang und die Folgen für die gerichtliche Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen

- Aufsatz Klitzing (JAmt Heft 9/2015 S.426 ff)

Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen für das Kind, wenn bereits ein Unterhaltstitel des Sozialleistungsträgers vorliegt

- OLG Stuttgart 11 WF 205/12 vom 14.09.2012

- bejaht den Anspruch des Kindes auf Titel im vereinfachten Verfahren wenn bereits ein Titel zugunsten des Landes (UVG) vorliegt

- BGH XII ZR 154/09 vom 29.08.2012;

Wird der Lebensunterhalt des antragstellenden Kindes während des anhängigen Verfahrens der gerichtlicher Titelschaffung (ohne RÜ) durch Sozialleistungsträger sichergestellt, ist der Antrag dahingehend zu formulieren, dass Unterhaltszahlungen für Zeiten des während des Verfahrens erfolgten Anspruchsübergangs direkt an den Leistungsträger zu erfolgen haben.

- BGH XII ZB 266/03 vom 02.04.2008;

Keine PKH für die gerichtliche Geltendmachung der vom Sozialhilfeträger auf den Gläubiger rückübertragenen Ansprüche

- DIJuF- Rechtsgutachten zu BGH XII ZB 266/03 (JAmt Heft 10/2008 S.487 ff);

PKH zur klageweisen Geltendmachung von Rückständen nach Rückübertragung; Auswirkungen des BGH-Beschlusses vom 02.04.2008 zur Rechtslage bei Sozialhilfe

### Titelteilung / Klauselumschreibung

- BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015;

Ein vom Land gemäß § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtigten Kind umgeschrieben werden

- DIJuF- Themengutachten 11/2014 (TG 1122) TitelumSchreibung durch die Urkundsperson bei Rechtsnachfolge nach erbrachten Sozialleistungen (§ 7 UVG, § 33 SGB II, § 94 SGB XII)

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.05.2015 (JAmt Heft 5/2015, S 258 ff)

Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel durch das Amtsgericht für das Land nach Leistung von Unterhaltsvorschuss; Verweigerung der TitelumSchreibung wegen teilweisem Anspruchsübergang bereits vor Titelerrichtung, Verlangen nach einer Rückstandsberechnung – zum Verfahren bei Rückübertragung, Zusammenarbeit Beistand- UV- Kasse

- OLG Stuttgart 11 WF 69/14 vom 02.07.2014

Auflösend bedingte treuhänderische Rückübertragung, Vollstreckungsklausel zugunsten des Landes; zu Rückständen der Unterhaltsvorschusskasse aus der Zeit vor Rechtshängigkeit des durch den Gläubiger nach RÜ betriebenen Verfahrens (JAmt Heft 10/2014 S. 540 ff)

### **Weiterleitung /Verteilung eingehender Zahlungen**

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 31.07.2015 (JAmt 9/2015 S 446 ff)

Inempfangnahme von Unterhaltszahlungen durch den Beistand in Unkenntnis des Sozialleistungsbezuges des Kindes, vom Jobcenter vermeintlich geltend gemachte Erstattungsansprüche und Ersuchen um Auskunft über vom Jugendamt vereinnahmte Unterhaltszahlungen

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.01.2010

Treuhänderische Einziehung von rückständigem Unterhalt durch den Beistand im Interesse der UVG-Stelle wie auch ARGE/JC; Konkurrenzverhältnis der Erstattungsansprüche; Aufteilungsregel bei nicht ausreichenden Rückstandstilgungen

### **Verfahren bei Zuständigkeitswechsel/ Übergabe der Beistandschaft an ein anderes Jugendamt**

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 23.11.2011

Treuhänderische Rückübertragung...Weigerung des nach Abgabe der Beistandschaft zuständig gewordenen Jugendamts, die rückübertragenen Ansprüche geltend zu machen